

## Klassifizierung von hybriden und strukturierten Instrumenten

Instrumentenklassifizierung aus Steuersicht Schweiz	Randziffer gemäss Wegleitung der Eidg. Steuerverwaltung (vom 24.06.2005)
<p><b>Behandlung der Derivate und der zusammengesetzten bzw. strukturierten Finanzinstrumente</b></p> <p><i>Derivate im engeren Sinn</i></p> <p>166. Der Begriff Derivate im engeren Sinn beinhaltet die Optionen, Forwards, Futures und Swaps.            167. Derivate im engeren Sinn generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens.</p>	
<p><i>Instrumente mit Kapitalschutz</i></p> <p>169. Instrumente mit Kapitalschutz bestehen im Regelfall aus einer zu einem Produkt zusammengefassten Kombination aus einer Geldanlage und einem Derivat. Dem Investor wird auf den Zeitpunkt der Rückzahlung ein Mindestwert des Instruments zugesichert. Jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrags des eingesetzten Kapitals gilt als Kapitalschutz.</p> <p>170. Jede im Voraus zugesicherte feste Entschädigung (Minimalcoupons, Emissionsdisagio, Rückzahlungsagio) gilt als Zins.            Die Qualifikation der nicht im Voraus zugesicherten Entschädigungen („übrigen Entschädigungen“) hängt von der Art der Bezugsgrösse (Basiswert, Underlying) ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezugsgrösse: <b>Obligationen</b>, Zins, Inflation oder Kreditrisiken: Die übrigen Entschädigungen gelten als Zins.</li> <li>- Bezugsgrösse: <b>Equity</b> (Aktien, Aktienindices oder –baskets, Metalle, Commodities, Währungen, Wechselkurse etc.): Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.</li> <li>- Bezugsgrösse: <b>Anlagefonds</b>:               <ul style="list-style-type: none"> <li>o Sofern Fonds, die Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten unter Ausschluss der nachgewiesenen Kapitalgewinne als Zins.</li> <li>o Sofern Fonds, die keinen Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.</li> </ul> </li> <li>- Bezugsgrösse: <b>Zertifikate</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Sofern Zertifikate, die Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten als Zins.</li> <li>o Sofern Zertifikate, die keinen Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.</li> </ul> </li> </ul>	
1. Kapitalgeschützte Produkte mit garantiertem Coupon und/oder Agio/Disagio <b>1 (in scope)</b>	170. Jede im <b>Voraus zugesicherte feste Entschädigung</b> (Minimalcoupons, Emissionsdisagio, Rückzahlungsagio) gilt als Zins.
2. Kapitalgeschützte Produkte ohne garantierten Coupon und/oder Agio/Disagio, Bezugsgrösse Equity (Aktien, Aktienindices, Aktienbaskets, Edelmetalle, Commodities, Fx etc.) <b>2 (out of scope)</b>	170... Die Qualifikation der nicht im Voraus zugesicherten Entschädigungen („übrigen Entschädigungen“) hängt von der Art der Bezugsgrösse (Basiswert, Underlying) ab: - Bezugsgrösse: <b>Equity</b> (Aktien, Aktienindices oder –baskets, Metalle, Commodities, Währungen, Wechselkurse etc.): Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.
3. Kapitalgeschützte Produkte ohne garantierten Coupon und/oder Agio/Disagio, Bezugsgrösse Zins, Inflation, Kreditrisiken <b>1 (in scope)</b>	170... Die Qualifikation der nicht im Voraus zugesicherten Entschädigungen („übrigen Entschädigungen“) hängt von der Art der Bezugsgrösse (Basiswert, Underlying) ab: - Bezugsgrösse: <b>Obligationen</b> , Zins, Inflation oder Kreditrisiken: Die übrigen Entschädigungen gelten als Zins
4. Kapitalgeschützte Produkte ohne garantierten Coupon und/oder Agio/Disagio, Bezugsgrösse Anlagefonds oder Zertifikate, die „out of scope“ sind <b>2 (out of scope)</b>	170... Die Qualifikation der nicht im Voraus zugesicherten Entschädigungen („übrigen Entschädigungen“) hängt von der Art der Bezugsgrösse (Basiswert, Underlying) ab: - Bezugsgrösse: <b>Anlagefonds</b> : <ul style="list-style-type: none"> <li>o Sofern Fonds, die keinen Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen</li> </ul>

	<p>Entschädigungen gelten nicht als Zins.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezugsgrösse: <b>Zertifikate</b></li> <li>o Sofern Zertifikate, die keinen Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.</li> </ul>
<p>5. Kapitalgeschützte Produkte ohne garantierten Coupon und/oder Agio/Disagio, Bezugsgrösse Anlagefonds oder Zertifikate, die „in scope“ sind <b>1 (in scope)</b></p>	<p>170... Die Qualifikation der nicht im Voraus zugesicherten Entschädigungen („übrigen Entschädigungen“) hängt von der Art der Bezugsgrösse (Basiswert, Underlying) ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezugsgrösse: <b>Anlagefonds:</b></li> <li>o Sofern Fonds, die Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten unter Ausschluss der nachgewiesenen Kapitalgewinne als Zins.</li> <li>- Bezugsgrösse: <b>Zertifikate</b></li> <li>o Sofern Zertifikate, die Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten als Zins.</li> </ul>
<p><i>Reverse Convertibles</i></p> <p>176. Reverse Convertibles sind Derivate, deren Rückzahlung entweder in bar oder durch physische Lieferung eines Basiswerts erfolgt. Eine Barrückzahlung erfolgt dann, wenn der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit über dem im Voraus festgelegten Ausübungspreis liegt. Zu einer physischen Lieferung (oder allenfalls zu einer Barauszahlung) kommt es, wenn der Kurs des Basiswerts unter dem Ausübungspreis liegt.</p> <p>177. Jede über separate Coupons im Voraus zugesicherte feste Entschädigung gilt als Zins. Bei einer Aufteilung der Entschädigung in Prämien- und Zinskomponente, gilt die Prämie nicht als Zins.</p> <p>Die Qualifikation der nicht im Voraus zugesicherten übrigen Entschädigungen hängt von der Art der Bezugsgrösse ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezugsgrösse: <b>Obligationen, Zins, Inflation oder Kreditrisiken:</b> Die übrigen Entschädigungen gelten als Zins.</li> <li>- Bezugsgrösse: <b>Equity (Aktien, Aktienindices oder –baskets, Metalle, Commodities, Währungen, Wechselkurse etc.):</b> Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.</li> <li>- Bezugsgrösse: <b>Anlagefonds:</b></li> <li>o Sofern Fonds, die Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten unter Ausschluss der nachgewiesenen Kapitalgewinne als Zins.</li> <li>o Sofern Fonds, die keinen Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.</li> <li>- Bezugsgrösse: <b>Zertifikate:</b></li> <li>o Sofern Zertifikate, die Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten als Zins.</li> <li>o Sofern Zertifikate, die keinen Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.</li> </ul>	
<p>6. Reverse Convertibles mit separatem, garantiertem Coupon <b>1 (in scope)</b></p>	<p>177. Jede über separate Coupons im Voraus zugesicherte feste Entschädigung gilt als Zins. Bei einer Aufteilung der Entschädigung in Prämien- und Zinskomponente, gilt die Prämie nicht als Zins.</p>
<p>7. Reverse Convertibles ohne separaten Coupon, Bezugsgrösse Equity (Aktien, Aktienindices, Aktienbaskets, Edelmetalle, Commodities, Fx etc.) sowie Anlagefonds oder Zertifikate, die „out of scope“ sind <b>2 (out of scope)</b></p>	<p>177... Die Qualifikation der nicht im Voraus zugesicherten übrigen Entschädigungen hängt von der Art der Bezugsgrösse ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezugsgrösse: <b>Equity (Aktien, Aktienindices oder –baskets, Metalle, Commodities, Währungen, Wechselkurse etc.):</b> Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.</li> <li>- Bezugsgrösse: <b>Anlagefonds:</b></li> <li>o Sofern Fonds, die keinen Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.</li> <li>- Bezugsgrösse: <b>Zertifikate:</b></li> <li>o Sofern Zertifikate, die keinen Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.</li> </ul>

<p>8. Reverse Convertibles ohne separaten Coupon, Bezugsgrösse Zins, Inflation, Kreditrisiken sowie Anlagefonds oder Zertifikate, die „in scope“ sind <b>1 (in scope)</b></p>	<p>177... Die Qualifikation der nicht im Voraus zugesicherten übrigen Entschädigungen hängt von der Art der Bezugsgrösse ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezugsgrösse: <b>Anlagefonds:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Sofern Fonds, die Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten unter Ausschluss der nachgewiesenen Kapitalgewinne als Zins.</li> </ul> </li> <li>- Bezugsgrösse: <b>Zertifikate:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Sofern Zertifikate, die Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten als Zins.</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Zertifikate</b></p> <p>171. Zertifikate sind Derivate, deren Wert direkt vom Wert eines zugrunde liegenden Basiswerts abhängt. Sie verfügen über keinen Kapitalschutz. Als Zertifikate gelten auch Basketzertifikate, bei denen die Zusammensetzung der Baskets während der Laufzeit verändert werden kann (managed certificates).</p> <p>172. Zertifikate auf Aktienindices oder Aktienbaskets gelten als Derivate und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens.</p> <p>173. Zertifikate auf Obligationenindices und Obligationenbaskets gelten als Derivate und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens. Der Index beziehungsweise Basket muss aus mindestens fünf unterschiedlichen Obligationen (verschiedene Emittenten) zusammengesetzt sein. Der Anteil einer einzelnen Obligation darf nicht mehr als 80% des Index bzw. Baskets betragen. Andernfalls werden die Zertifikate nicht als Derivate, sondern als Obligationenanlagen behandelt. Hinsichtlich der 80%- Regel gilt folgendes: Bei statischen Zertifikaten sind Aenderungen der Gewichtung, die sich aufgrund von Kursveränderungen seit der Emission ergeben können, unschädlich. Bei dynamischen Zertifikaten muss demgegenüber die Regel während der gesamten Laufzeit eingehalten werden. Kredite (als Bezugsgrösse) werden wie Obligationen behandelt.</p> <p>174. Zertifikate auf Fondsindices und Fondsaskets gelten als Derivate und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens. Der Index beziehungsweise Basket muss aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammengesetzt sein. Der Anteil eines einzelnen Fonds darf nicht mehr als 80% betragen. Andernfalls werden die Zertifikate nicht als Derivate, sondern als Anlagen in Anlagefonds behandelt. Hinsichtlich der 80%-Regel gelten die Ausführungen gemäss Randziffer 173.</p> <p>174a. Bei Zertifikaten auf gemischte Indices oder Baskets, die sowohl Obligationen als auch Fonds beziehungsweise neben Obligationen und/oder Fonds noch weitere Bezugsgrössen enthalten, muss die Regel, wonach der Index oder der Basket mindestens fünf unterschiedliche Obligationen bzw. Fonds enthalten muss, sowohl für die Obligationen als auch für die Fonds eingehalten werden.</p> <p>175. Zertifikate auf Metalle, Commodities, Währungen, Wechselkurse und dergleichen gelten als Derivate und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens.</p>	
<p>9. Zertifikate auf Aktien, Aktienbaskets und Aktienindices <b>2 (out of scope)</b></p>	<p>172. Zertifikate auf Aktienindices oder Aktienbaskets gelten als Derivate und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens. Tel. SAA/Hr. Gennari EStV 5.7.05: Zertifikate auf Aktien (ohne Kapitalschutz) mit sep.Coupons -&gt; Code 6!</p>
<p>10. Zertifikate auf Obligationenbaskets mit mindestens 5 verschiedenen Obligationen und Obligationenindices <b>2 (out of scope)</b></p>	<p>173. Zertifikate auf Obligationenindices und Obligationenbaskets gelten als Derivate und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens. Der Index beziehungsweise Basket muss aus mindestens fünf unterschiedlichen Obligationen (verschiedene Emittenten) zusammengesetzt sein. Der Anteil einer einzelnen Obligation darf nicht mehr als 80% des Index bzw. Baskets betragen. Andernfalls werden die Zertifikate nicht als Derivate, sondern als Obligationenanlagen behandelt. Hinsichtlich der 80%- Regel gilt folgendes: Bei statischen Zertifikaten sind Aenderungen der Gewichtung, die sich aufgrund von Kursveränderungen seit der Emission ergeben können, unschädlich. Bei dynamischen Zertifikaten muss demgegenüber die Regel während der gesamten Laufzeit eingehalten werden. Kredite (als Bezugsgrösse) werden wie Obligationen behandelt.</p> <p>174a. Bei Zertifikaten auf gemischte Indices oder Baskets, die sowohl Obligationen als auch Fonds beziehungsweise neben Obligationen und/oder Fonds noch weitere Bezugsgrössen enthalten, muss die Regel, wonach der Index oder der Basket mindestens</p>

	fünf unterschiedliche Obligationen bzw. Fonds enthalten muss, sowohl für die Obligationen als auch für die Fonds eingehalten werden.
11. Zertifikate auf Obligationenbaskets mit weniger als 5 Obligationen <b>1 (in scope)</b>	<p>173. <b>Zertifikate auf Obligationenindices und Obligationenbaskets ... mit weniger als fünf unterschiedlichen Obligationen ...</b></p> <p>174a. Bei <b>Zertifikaten auf gemischte Indices oder Baskets</b>, die sowohl Obligationen als auch Fonds beziehungsweise neben Obligationen und/oder Fonds noch weitere Bezugsgrössen enthalten, muss die Regel, wonach der Index oder der Basket mindestens fünf unterschiedliche Obligationen bzw. Fonds enthalten muss, sowohl für die Obligationen als auch für die Fonds eingehalten werden.</p> <p>ALN: „Grandathered Status“ N; Y-&gt; Code 9</p>
12. Zertifikate auf Fondsbaskets mit mindestens 5 verschiedenen Fonds und Fondsindices <b>2 (out of scope)</b>	<p>174. <b>Zertifikate auf Fondsindices und Fondsbaskets</b> gelten als Derivate und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens. Der Index beziehungsweise Basket muss aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammengesetzt sein. Der Anteil eines einzelnen Fonds darf nicht mehr als 80% betragen. Andernfalls werden die Zertifikate nicht als Derivate, sondern als Anlagen in Anlagefonds behandelt. Hinsichtlich der 80%-Regel gelten die Ausführungen gemäss Randziffer 173.</p> <p>174a. Bei <b>Zertifikaten auf gemischte Indices oder Baskets</b>, die sowohl Obligationen als auch Fonds beziehungsweise neben Obligationen und/oder Fonds noch weitere Bezugsgrössen enthalten, muss die Regel, wonach der Index oder der Basket mindestens fünf unterschiedliche Obligationen bzw. Fonds enthalten muss, sowohl für die Obligationen als auch für die Fonds eingehalten werden.</p>
13. Zertifikate auf Fondsbaskets mit weniger als 5 Fonds <b>1 (in scope)</b>	<p>174. <b>Zertifikate auf Fondsindices und Fondsbaskets</b> gelten als Derivate und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens. Der Index beziehungsweise Basket muss aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammengesetzt sein. (-&gt; mit weniger als fünf unterschiedlichen Obligationen ...-&gt; in scope) Der Anteil eines einzelnen Fonds darf nicht mehr als 80% betragen. Andernfalls werden die Zertifikate nicht als Derivate, sondern als Anlagen in Anlagefonds behandelt. Hinsichtlich der 80%-Regel gelten die Ausführungen gemäss Randziffer 173.</p> <p>174a. Bei <b>Zertifikaten auf gemischte Indices oder Baskets</b>, die sowohl Obligationen als auch Fonds beziehungsweise neben Obligationen und/oder Fonds noch weitere Bezugsgrössen enthalten, muss die Regel, wonach der Index oder der Basket mindestens fünf unterschiedliche Obligationen bzw. Fonds enthalten muss, sowohl für die Obligationen als auch für die Fonds eingehalten werden.</p> <p>ALN: <b>Asset Test in scope</b>; <b>Asset test out of scope</b> -&gt; Code 9</p>
14. Zertifikate auf Underlyings (Metalle, Commodities, Currencies, etc.) <b>2 (out of scope)</b>	175. <b>Zertifikate auf Metalle, Commodities, Währungen, Wechselkurse und dergleichen</b> gelten als Derivate und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens.
<i>Strukturierte Kredit- und Schadenderivate</i>	
178. Strukturierte Schadenderivate mit Kapitalschutz werden nach den Grundsätzen über Instrumente mit Kapitalschutz (Randziffern 169 f.), solche ohne Kapitalschutz je nach Ausgestaltung nach den Regeln über die Zertifikate (Randziffern 171 ff) oder nach denen über die Reverse Convertibles (Randziffern 176 f.) behandelt.	
15. Strukturierte Schadenderivate ohne Kapitalschutz ohne separaten Coupon und ohne Agio/Disagio <b>2 (out of scope)</b>	... nach den Regeln über die Zertifikate (Randziffern 171 ff) oder nach denen über die Reverse Convertibles (Randziffern 176 f.)

	<p>Zertifikate auf <b>Aktienindices oder Aktienbaskets</b> gelten als <i>Derivate</i> und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens.</p> <p>Zertifikate auf <b>Obligationenindices und Obligationenbaskets</b> gelten als <i>Derivate</i> und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens. Der Index beziehungsweise Basket muss aus mindestens fünf unterschiedlichen Obligationen (verschiedene Emittenten) zusammengesetzt sein. Der Anteil einer einzelnen Obligation darf nicht mehr als 80% des Index bzw. Baskets betragen. Andernfalls werden die Zertifikate nicht als <i>Derivate</i>, sondern als <i>Obligationenanlagen</i> behandelt. Hinsichtlich der 80%- Regel gilt folgendes: Bei statischen Zertifikaten sind Aenderungen der Gewichtung, die sich aufgrund von Kursveränderungen seit der Emission ergeben können, <i>unschädlich</i>.</p> <p>177... Die Qualifikation der nicht im Voraus zugesicherten übrigen Entschädigungen hängt von der Art der Bezugsgrösse ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezugsgrösse: <b>Equity</b> (Aktien, Aktienindices oder –baskets, Metalle, Commodities, Währungen, Wechselkurse etc.): Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.</li> <li>- Bezugsgrösse: <b>Anlagefonds</b>: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Sofern Fonds, die keinen Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.</li> </ul> </li> <li>- Bezugsgrösse: <b>Zertifikate</b>: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Sofern Zertifikate, die keinen Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.</li> </ul> </li> </ul>
<p>16. Strukturierte Schadenderivate ohne Kapitalschutz mit separatem Coupon und/oder Agio/Disagio <b>1 (in scope)</b></p>	<p>... nach den Regeln über die Zertifikate (Randziffern 171 ff) oder nach denen über die Reverse Convertibles (Randziffern 176 f.)</p> <p>177... Die Qualifikation der nicht im Voraus zugesicherten übrigen Entschädigungen hängt von der Art der Bezugsgrösse ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezugsgrösse: <b>Anlagefonds</b>: (-&gt; s. Code 13) <ul style="list-style-type: none"> <li>o Sofern Fonds, die Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten unter Ausschluss der nachgewiesenen Kapitalgewinne als Zins.</li> </ul> </li> <li>- Bezugsgrösse: <b>Zertifikate</b>: (-&gt; s. Code 11) <ul style="list-style-type: none"> <li>o Sofern Zertifikate, die Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten als Zins.</li> </ul> </li> </ul>
<p>17. Strukturierte Schadenderivate mit Kapitalschutz ohne separaten Coupon und ohne Agio/Disagio <b>2 (out of scope)</b></p>	<p>... nach den Grundsätzen über Instrumente mit Kapitalschutz (Randziffern 169 f.) (-&gt; s. Codes 2, 4)</p>
<p>18. Strukturierte Schadenderivate mit Kapitalschutz mit separatem Coupon und/oder Agio/Disagio <b>1 (in scope)</b></p>	<p>... nach den Grundsätzen über Instrumente mit Kapitalschutz (Randziffern 169 f.) (-&gt; s. Codes 1, 3 und 5)</p>
<p>179. Strukturierte Kreditderivate mit Kapitalschutz werden nach den Grundsätzen über Instrumente mit Kapitalschutz (Randziffern 169 f), solche ohne Kapitalschutz je nach Ausgestaltung nach denen über die Zertifikate (Randziffern 171 ff) oder nach denen über die Reverse Convertibles (Randziffern 176 f) behandelt. Bei Kreditderivaten, die in keine der genannten Kategorien eingeteilt werden können, gelten sämtliche Entschädigungen als Zins.</p>	
<p>19. Strukturierte Kreditderivate <b>1 (in scope)</b></p>	